Landbuchsrevision vom Jahr 1797

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **1 (1854)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-247694

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Landbuchsrevision vom Jahr 1797.

Auf den Vorschlag der Volksabgeordneten Joh. Konrad Bondt von Herisau und Gabriel Rüsch von Speicher hat die Landsgemeinde am 26. April 1797 die Revision des Landbuchs beschlossen und über das Wie festgesezt: „daß die „von 1733 angenommenen Verordnungen ohne Aufschub von „einer von der Obrigkeit aus verordneten Kommission und „Zuzug zweier Männer von jeder Gemeinde, welche an der „Hauptmannsgemeinde ernannt werden sollen, nämlich ein „Kauf=, Bauers= oder Gewerbsmann, wie 1733 geschehen, „gemeinschaftlich zu untersuchen, ihr Gutachten schriftlich ver= „fassen, damit es hernach gedrukt werde und der Landmann „desto leichter ein Landbuch sich verschaffen könne."

Von Neu= und Alträthen am 4. Mai sind zur Revi= sionskommission verordnet worden die Herren:

Landammann Joh. Konrad Oertle von Teufen,
Statthalter Joh. Bartholome Rechsteiner von Speicher,
Statthalter Matthias Scheuß von Herisau,
Sekelmeister Jakob Gruber von Gais,
Landshauptmann Joh. Ulrich Spieß von Teufen,
Landshauptmann Johannes Schmid von Urnäschen,
Landsfähnrich Joh. Konrad Tobler von Heiden,
Landsfähnrich Johannes Scheuß von Herisau, nebst
Landschreiber Johannes Lendenmann von Wolfhalden.

Die „Deputirten" der Gemeinden sind an den Kirch= hören am 3. Mai ernannt, und Einzelne derselben an spä=

tern Kirchhören erſezt worden. An den Verhandlungen haben laut Protokoll Theil genommen, von

Urnäſchen:	Herr	Johannes Frehner,
	„	Joh. Ulrich Nabulon.
Herisau:	„	Johannes Fiſch (nachheriger Landesbeamter),
	„	Joh. Konrad Bondt.
Schwellbrunnen:	„	Joh. Herrmann Lienhardt,
	„	Abraham Zeller.
Hundweil:	„	Johannes Engler,
	„	Johannes Signer.
Stein:	„	Joh. Ulrich Widmer, Vorſinger,
	„	Johannes Ringeiſen.
Schönengrund:	„	Joh. Jakob Preiſig,
	„	Joh. Konrad Oertle.
Waldſtatt:	„	Johannes Alder,
	„	Joh. Jakob Schläpfer.
Teufen:	„	Joh. Jakob Zürcher,
	„	Johannes Grubenmann, Arzt.
Bühler:	„	Chriſtian Koller,
	„	Johannes Koller.
Speicher:	„	Adam Sturzenegger,
	„	Gabriel Rüſch.
Trogen:	„	Johannes Walſer,
	„	Ulrich Walſer.
Rehetobel:	„	Johannes Walſer,
	„	Johannes Fäßler.
Wald:	„	Johannes Bruderer,
	„	Joh. Jakob Nänne.
Grub:	„	Michael Kriemler, Altrathsherr.
	„	Konrad Graf, Vorſinger.
Heiden:	„	Michael Tobler,
	„	Joh. Heinrich Bänziger.
Wolfhalden:	„	Joh. Ulrich Tobler,
	„	Johannes Luz.

Luzenberg:	Herr Joh. Ulrich Niederer,
	„ Johannes Niederer.
Walzenhauſen:	„ Bartholome Kellenberger.
	„ Johannes Kellenberger.
Reute:	„ Johannes Hohl,
	„ Joh. Heinrich Sturzenegger.
Gais:	„ Samuel Heim zum Ochſen,
	„ Ulrich Menet.

Herr Landammann Oertle führte das Präſidium; die Herren Fiſch und Bondt von Herisau, Grubenmann von Teufen und Rüſch von Speicher ſind als Wortführer bezeichnet worden, und das Aktuariat hatten, außer dem Landſchreiber, noch die Herren Widmer von Stein und Heim von Gais zu beſorgen.

Das Landbuch diente bei den Berathungen als Leitfaden, inzwiſchen fanden aber auch mehrere Vorſchläge der Deputirten und des Volkes Berükſichtigung. Die weſentlichſten Geſezesvorſchläge, wie ſie nach einander aus den Kommiſſionalberathungen vom 20. Juni 1797 bis den 18. Jänner 1798 hervorgegangen, beſtanden in Folgendem:

1) Die Landsbauherren und die Landsmajoren (Militäroberſten) ſeien von der Landsgemeinde zu wählen.
2) Der große Rath habe das Recht nicht, einen Landesbeamten zu entlaſſen, ſondern er habe das Entlaſſungsbegehren der Landsgemeinde zum Entſcheide zu unterſtellen. Ein entlaſſener oder entſezter Beamter darf an der betreffenden Landsgemeinde weder angerathen noch ins Mehr geſezt werden.
3) Einem Landmann, der den Landsgemeindeid zu leiſten verſäumt, ſoll, bis er ſich deßhalb vor Rath verantwortet, dort nachträglich den Eid geleiſtet und die Buße bezahlt hat, kein Recht mehr gehalten werden.
4) Wer irgend etwas der Landsgemeinde zur Annahme vorſchlagen will, hat ſeinen Vorſchlag 8—14 Tage vor der Landsgemeinde ab allen Kanzeln des Landes

verlesen zu lassen. Sollte die Landsgemeinde auch den Vorschlag verwerfen, so sei doch der Betreffende nicht verantwortlich zu erklären und somit aller Strafe überhoben.

5) Zehn Ehrenmänner mögen die Abhaltung einer Kirchhöre begehren und es soll kein Ehrenhaupt (Landammann oder Statthalter) alsdann die Abhaltung einer Kirchhöre durch Gewalt hindern mögen. Desgleichen muß auf das Begehren von 100 Mann eine außerordentliche Landsgemeinde abgehalten werden.

6) Nur die 4 Ehrenhäupter (Landammann und Statthalter) dürfen Rechtsbote und Gewälte ertheilen. Jedem Landmanne soll es frei stehen, welches Ehrenhaupt er um ein Rechtsbot oder einen Gewalt ansprechen will, jedoch dürfe, ohne besondere Nothfälle, in einem Tage nicht mehr als ein Rechtsbot ausgerichtet werden. Der Ungehorsam gegen das erste gütliche Rechtsgebot ist mit 5 fl., gegen das zweite Rechtsgebot mit 10 fl. zu bestrafen. Das dritte oder Eidgebot ist vom Ehrenhaupt gegen 12 Kreuzer Gebühr schriftlich zu ertheilen. (Später ist diese Schreibgebühr als „niederträchtig" angesehen und daher gestrichen worden.)

7) In den kleinen Rath vor der Sitter habe jede Gemeinde hierseits zwei Mitglieder, und in den kleinen Rath hinter der Sitter jede Gemeinde dortseits drei Mitglieder abzuordnen.

8) Am kleinen und großen Rath dürfen nur zwei Parteien mit einander vorstehen. Jede Partei habe sich vorher bei dem Landweibel aufzeichnen zu lassen und ist alsdann in dieser Reihenfolge berechtigt, vor dem Gerichte zu erscheinen.

9) Die nicht ins Ehegericht gewählten Pfarrer dürfen an den Ehegerichtsverhandlungen nur über die Beurtheilung der Parteien aus ihrer Gemeinde Theil nehmen.

10) Der Landleute-Eid sei dahin zu ergänzen, daß der Landmann schwören soll: die Obrigkeit, Gericht und Rath zu schirmen, dem Landammann und seinen gesezmäßigen Geboten gehorsam zu sein.

11) Diejenigen Personen, welche weder Gottesdienst noch Abendmahl besuchen, mögen nicht in Gericht und Rath, auch nicht zu Schuldienern, noch zu andern in Religions- und Landessachen einschlagende Bedienungen erwählt werden.

12) Bei Konferenzen mit Abgeordneten auswärtiger Staaten und bei Tagsazungen erhält der Gesandte ein Taggeld von 4 fl. und sein Diener von 1 fl., aber ohne Trinkgeld. Die Zehrkosten trägt der Landsekel, dagegen soll für die den Gesandten am Orte der Tagsazung besuchenden Partikularen kein Zehrkonto mehr bezahlt werden. In Zukunft sollen auch alle Syndikatsverhandlungen, die das Vaterland angehen, alle Jahre von den Kanzeln verlesen werden.

13) Die Landsgemeinde habe über die Anerkennung von Republiken und unabhängigen Völkern zu entscheiden.

14) Begehren von Truppenbewilligungen (Militärkapitulationen), es sei in oder außer die Eidgenossenschaft, seien vor die Landsgemeinde zu bringen.

15) Die Landrechtsgebühr für Männer und Frauen soll 1000 fl. in den Landsekel betragen, und es haben sich die betreffenden Landrechtsbewerber „vorher mit der Gemeinde abfindig zu machen."

16) Anstatt des Verlustes des Landrechtes soll denjenigen, der unerlaubter Weise eine ausländische Person heirathet, eine Buße von 50 fl. in den Gemeindesekel treffen, mit der Erschwerung, daß der betreffende Landmann, bis er die Buße bezahlt hat, nicht mehr Recht und Freiheit zu genießen habe, als ein fremder Hintersäß. Ebenfalls eine Buße von 50 fl. in die Gemeindekasse soll den Landmann treffen, der fälschlicher Weise

vorgeben würde, die Landrechtsgebühr sei aus dem eigenen Vermögen der ausländischen Braut erstattet worden, sich aber in Wahrheit das Gegentheil herausstellt.

17) Die Examinatoren (Kriminalverhörrichter) sollen auf eigene Kosten zehren und erhalten bei Schrekverhören und peinlichen Examen ein Taggeld von 2 fl. 30 kr. und bei gütigen Examen von 1 fl.

18) Zur Untersuchung der Gesetze und die Berathung über Landesangelegenheiten (Verfassungs- und Gesetzesrevision) soll alle 9 Jahre eine Landeskommission und Deputatschaft verordnet und abgehalten werden, und zwar auf dermalige Art und Weise. Es sollen nämlich hiezu erwählt werden die Ehrenhäupter und die Landesbeamten und aus jeder Gemeinde zwei Deputirte, nämlich ein Handels- oder Gewerbsmann und ein Bauersmann.

19) Rechtssprüche von Augenscheins-Kommissionen seien in Zukunft appellabel. Liegenschaftsrechte seien im Fall der Einrede urkundlich oder durch Zeugen zu beweisen. Vom kleinen oder großen Rath abgeordnete Augenscheinskommissionen sollen aus 7 unparteiischen Herren bestehen und die drei Mitglieder der erstinstanzlichen Kommission seien ausgeschlossen. Zeugen seien in Abwesenheit der Parteien abzuhören.

20) Ein neuerwählter Landvogt ins Rheinthal hat 500 fl. und ein Landschreiber dorthin 300 fl. in den Landsekel zu entrichten.

21) Während eines Getöses soll an der Landsgemeinde weder ein Mehr aufgenommen und noch weniger ein Mehr ausgesprochen werden.

22) Den Jahrrechnungen über die Landesverwaltung haben die Herren Hauptleute von Anfang bis zum Ende beizuwohnen.

23) An klein und großen Räthen haben alle Mitglieder mit dem Stab auf die Rathstube zu gehen.

24) Den Kirchhören bleibt freigeſtellt, ob ſie in die Gemeindebehörden Beiſaßen erwählen wollen oder nicht.

25) Jeder Gemeinde ſoll es freiſtehen, ob ſie den Loskauf von Rathsſtellen geſtatten wolle oder nicht.

26) Die Landsgemeinde habe zu beſtimmen, ob der jährliche Bettag auf den Donnerstag oder einen andern Wochentag verlegt werden ſolle.

27) Bußenſchulden ſeien nach Umſtänden in kürzere oder längere Gefängnißſtrafe umzuwandeln.

28) Geringere Verbrechen können ſtatt mit Gefängnißſtrafe, mit Einſtellung in der Zeugenfähigkeit auf eine gewiſſe Anzahl Jahre belegt werden, in der Meinung, die Angeklagten ſo viel als möglich mit Gefängnißſtrafe zu verſchonen.

29) Liegenſchaftskäufe ſollen durch den betreffenden Gemeindeſchreiber verſchrieben werden. Für Käufe, die beim Trunk geſchehen, haben Käufer und Verkäufer 24 Stunden Bedenkzeit. Zugrechte ſeien von der Anzeige des Kaufes an, inner 24 Stunden geltend zu machen.

39) Nicht nur die Grundſtüke im Lande, ſondern auch die eigenthümlich ins Land gehörenden Grundſtüke außer den Landmarken dürfen an einen Kantonsfremden weder verkauft noch vertauſcht werden bei der Buße, ſo viel die Kaufſumme iſt. Ueber Liegenſchaftstäuſche zwiſchen Angehörigen von Inner- und Außerrhoden hat eine gemeinderäthliche Kommiſſion dem entſcheidenden großen Rathe ein Gutachten zu hinterbringen. Die Vorgeſezten mögen den Verkauf von etwa 10 Fuder Holz außer Landes einem Landmann bewilligen. Ein ſolcher Kauf muß aber dem regierenden Hauptmann angezeigt und in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden, indem jeder Landmann auf einen ſolchen Kauf 14 Tage das Zugrecht haben ſoll. Unwahre Angaben werden mit 5 fl. Buße in den Landſekel belegt.

31) In Bezug auf Rechtsſtillſtand ſei der Bettag gleich den Feſten zu Oſtern, Pfingſten und Weihnacht zu halten.

32) Auf die Klage, daß verſchiedene Geiſtliche theils vor, theils am Bettag 1797 in ihren Predigten ſich in die Landesgeſchäfte gemiſcht und dadurch bei den Landleuten ziemlichen Verdruß verurſacht haben, erhielten die betreffenden Deputirten den Auftrag, die Herren Geiſtlichen zu warnen und zu ermahnen, „daß ſie ſich künftig in ihren Predigten unparteiiſch verhalten, bei dem heil. Wort Gottes und Evangelium verbleiben und keineswegs ſich in die Landſachen miſchen ſollen, anders ſie ſich verantwortlich machen würden."

33) Bei Liegenſchaften von 1000—2000 fl. Werth mögen 100 fl., von 2000—3000 fl. Werth 200 fl., und über 3000 fl. höchſtens 300 fl. Handwechſelzedel errichtet werden. Auch bei landrechtlichen Häuſer- wie Güterzedeln ſeien zwei Zinſe zu ſchüzen. Nur für Zinſe von landrechtlichen Zedeln kann auf den Gutsnuzen Verhaft gelegt werden. Nicht auf die feſtgeſezte Verfallszeit bezogene Termine verlieren das Pfandrecht nicht, ſondern ſchieben die ſpäteren Termine zu Gunſten des Debitoren zurük. Nicht nur dürfen keine Zedel außer Landes verkauft oder verſezt werden, ſondern ſelbſt außer Landes wohnende Landleute müſſen die Zedel im Original im Lande in Verwahrung legen und dürfen nur Abſchriften behalten. Im Ungehorſamsfalle würden die Zinſe ſo lange in den Landſekel bezogen, bis die betreffenden Zedel wieder ins Land zurükgebracht würden.

34) Auf Begehren der Kreditoren iſt in wichtigen Fällen ein Fallit vor Kriminalunterſuch zu weiſen. Fallirt Einer das zweite Mal, ſo haben die Kreditoren der erſten Maſſa erſt dann Anſprache an die Maſſa, wenn die ſpätern Kreditoren einen gleichen Betrag wie jene

einſt pr. Gulden erhielten, zum voraus bezogen haben. Arbeitslöhne ſollen vorab als gutbleibend bezogen werden mögen.

35) An einzelne Perſonen darf von jedem hundert Gulden des Vermögens nicht mehr als 5 fl. teſtirt und an „Gottesgaben" (an Kirche, Schule und Arme) nicht mehr als 10 fl. vom Hundert vermacht werden; ſofern aber das Vermögen außer Land fallen würde, mag ohne Einſchränkung ein Mehreres vergabet werden. Alle Vermächtniſſe ſollen zur Hälfte von liegendem und zur Hälfte von fährendem Gut bezahlt werden.

36) Abweſend vermißte Perſonen werden 30 Jahre für lebend gehalten, hernach fällt ihr Vermögen unter fünfjähriger Garantie den rechtmäßigen Erben zu.

37) Unzuchtsfälle zwiſchen Geſchwiſterkindern werden als Blutſchande an Leib, Ehr und Gut beſtraft. Zwiſchen Verwandten im fünften Glied tritt eine Erhöhung der gewöhnlichen Ehebruchs- oder Hurereibuße um je 50 fl. ein. Ehen zwiſchen Verwandten zum fünften Glied werden nur gegen 50 fl. Buße geſtattet und es dürfen ſolche Kopulationen nur in der Bürgerortsgemeinde vollzogen werden. Geſchwiſterkindehen ſind bei Strafe an Ehre und Gut verboten. Die einfache Hurereibuße beträgt für die Mannsperſon 12 fl. und für die Weibsperſon 8 fl. Wer ſich des frühen Beiſchlafs ſchuldig gemacht, ſoll zur Strafe am Mittwoch Hochzeit halten. Kopulirt er hingegen am Dienſtag, ſo iſt er um 8 fl. zu büßen.

38) Wenn ledige Perſonen, die noch bei ihren Eltern ſind, wider deren Willen einen Schik oder Kauf treffen, ſo iſt er ungültig.

39) Lotterien ſeien der Bewilligung der Obrigkeit unterſtellt.

40) Thätlicher Angriff iſt mit 1½ fl., Schlagen mit un-

bewehrter Hand mit 5 fl. und mit bewehrter Hand um 10 fl. zu büßen. An Sonn- und Festtagen, Landsgemeinden, Jahrmärkten und andern großen Volksversammlungen ist doppelte Buße. Die Weibspersonen hingegen werden für solche Frevel nur die Hälfte gebüßt.

41) Injurieklagen müssen inner 4 Wochen bei Behörde angezeigt werden, ansonst sie ungültig sein sollen. Beharrliche Scheltungen gegen Ehrenhäupter ist mit 15 fl. in den Landsekel zu bestrafen, Scheltungen gegen die übrigen Landesbeamten und die Pfarrer mit 10 fl., gegen die Hauptleute mit 7½ fl. und gegen die Rathsherren und andere ehrliche Leute mit 5 fl., und in allen diesen Fällen ist dem Beleidigten eine der Buße gleich hohe Summe zuzusprechen.

42) Nachtfrevel sind nach Umständen exemplarisch zu bestrafen. Nachtschwärmer trifft 5 fl. Buße, wovon die Hälfte dem betreffenden Armensekel und die Hälfte dem Kläger zufällt.

43) Kinder mögen an ihrer Eltern Statt Vettern und Basen erben, jedoch nur zur Hälfte des sonst ihren Eltern zugefallenen Betrages.

44) In Prozeßsachen werden zwischen Landleuten keine Advokaten gestattet, dagegen verordnete Beistände aus den Verwandten bis zum fünften Glied oder aus der betreffenden Vorsteherschaft. Hat aber ein Landmann einen Prozeß mit einem Fremden, so mag auch jener einen Beistand nach Belieben wählen.

45) An allen Orten im Lande sollen die Straßen, Steg und Wege dergestalten gut gemacht und wohl unterhalten werden, daß man auf denselben mit Karren, Wagen und andern Fuhren ohne einige Hinderniß reiten, fahren und gehen könne. Wo gute Straßen sind, werden die Winterwege entbehrlich und können abgehen.

46) Jeder möge auf dem Seinigen bauen nach Belieben,

jedoch den nächſtgelegenen Mühlen und Brunnenwaſſerleitungen ohne Schaden, auch nicht näher, als daß die Dachtraufe noch auf das Seinige falle und er das Waſſer auf dem Seinigen abführen könne. Sodann, daß der Nachbar vom Schneeſchuß geſichert bleibe, und ihm alſo dadurch kein Schaden zugefügt werde. Gegen Straßen darf nicht näher als 4 Schuh gebaut und das Dachwaſſer bei 2 fl. Buße nicht auf Straßen und Wege fallen gelaſſen werden. Derjenige, durch deſſen Boden ein Bach oder Fluß rinnt, darf von dem Waſſer den nöthigen Gebrauch machen, jedoch keine Sämmler anlegen und ſoll das Waſſer wieder in den gleichen Fluß rinnen laſſen.

47) Die Beiſaßen haben die Gemeindeſteuern am Wohnorte zu entrichten, die politiſchen Rechte hingegen haben ſie an ihrem Bürgerorte auszuüben.

48) Die Rittmeiſter ſind von der Landsgemeinde, die Quartierhauptleute und die übrigen Offiziere ſind von den betreffenden Kirchhören zu wählen. Die Quartierhauptleute ſind auf die Gemeinden Urnäſchen, Herisau, Schwellbrunnen, Hundweil, Teufen, Trogen, Heiden, Wolfhalden und Gais beſchränkt.

49) Es ſoll, wie vormals, kein Urtheilsrezeß gegeben werden ohne Gewalt eines Ehrenhauptes.

50) Die Preßfreiheit ſoll geſtattet ſein, nämlich ſo, daß ein Jeder in dasjenige, das er geſchrieben dem Druk übergeben will, ſeinen Namen unterzeichnen müſſe. (Dieſer Beſchluß iſt nachher aus Beſorgniß gefährlicher und ſchädlicher Folgen wieder aufgehoben worden.)

Der Plan, das erneuerte Landbuch der ordentlichen Frühlingslandsgemeinde von 1798 zur Genehmigung vorzulegen, hat bekanntlich an der inzwiſchen eingetretenen, zum Theil unfreiwilligen Annahme einer helvetiſchen Staatsverfaſſung geſcheitert, indem dadurch das Recht, Landsgemeinden zu hal-

ten mit der politiſchen Selbſtſtändigkeit Appenzells für einſtweilen eingebüßt worden.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Schule und Kirche von Appenzell A. Rh. (1848—1853.)

Sagt man in gewiſſer Beziehung mit Recht von einer Haushaltung: je weniger die Welt von ihr inne werde, je weniger ſie der Welt zu reden gebe, deſto glüklicher ſei ſie zu preiſen; ſo möchte das wohl auch ſeine Geltung haben für die beiden Anſtalten, über deren Stand und Gang in den lezten 6 Jahren hier berichtet werden ſoll. Es iſt da weder zu hoffen noch zu erwarten, daß viel Außerordentliches ſich von unſerm Schul- und Kirchenweſen referiren laſſe; vorausgeſezt nämlich, daß auf beiden Gebieten unſer kleine Kanton ſchon vor der Zeit, um welche es ſich hier handelt, ungefähr ſo viel Leiſtungen vorzuweiſen hatte, als im Vergleich mit unſern Nachbarn billigerweiſe gefordert werden konnte; ſo daß es ſich nicht ſowohl um neue Grundlegungen und weſentliche Umgeſtaltungen, als vielmehr darum handelte, Alles im angebahnten leidlichen Geleiſe langſam, aber ſicher vor- und aufwärts zu bringen, von Jahr zu Jahr einen Schritt näher dem Ziele zu.

Beginnen wir mit der **Schule**, und zwar zunächſt mit dem, was für dieſelbe von Seiten der betreffenden Landesbehörden im genannten Zeitraume gethan worden iſt. Zu erinnern iſt da namentlich an den großräthlichen Beſchluß (März 1849), durch den nach Antrag der Landesſchulkommiſſion wieder einmal eine Inſpektion der ſämmtlichen Schulen des Landes angeordnet wurde; freilich „in der Meinung, daß dieſe Viſitation in möglichſt einfacher Weiſe ausgeführt werde" (ſ. Amtsblatt $18^{48}/_{49}$, S. 809). Und